

Tarif-Nr.	Warenbenennung	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Francs
	<p>Wie Tüll werden verzollt bobbinetartig hergestellte Gewebe für Vorhänge, für Möbel (Guipuren für Möbel) und für anderen Gebrauch.</p> <p>Stoffe wie: Organtin, Tarlatan, glatter Krepp etc. werden fälschlich Tüll genannt, obwohl sie durchsichtige und viereckige Maschen haben und ihre Fäden in Einschlag und Kette sich leicht auflösen, was bei Bobbinet-Tüll nicht vorkommt. Diese durchsichtigen Gewebe sind nach Tarif-Nr. 369 zu verzollen.</p>		
377	Lampendochte aller Art	100 kg	50.—
378	Verbandstoffe für medizinische Zwecke	"	40.—
	<p>Hierher gehören: Charpie, Verbandgaze, Bandagen.</p> <p>Zur Tarifklasse XXIII. Waren dieser Gruppe in Verbindung mit anderen Spinnstoffen mit Ausnahme von Seide, Gold-, Silber- und anderen Metallfäden werden wie Baumwollwaren verzollt, wenn die Beimischung nicht mehr als 10% ausmacht. Wenn die Beimischung mehr als 10% beträgt, werden diese Waren mit dem Zolle belegt, welchem der am höchsten tarifierte Stoff der Beimischung unterliegt.</p> <p>Dieselben Waren mit Seide, mit Gold-, Silber-, vergoldeten oder versilberten Metallfäden in welchem Verhältnis immer gemischt, jedoch nur wenn diese Materialien bloß zur Verzierung dieser Waren verwendet werden, werden wie Waren aus reiner Seide in Verbindung mit Gold-, Silber-, vergoldeten oder versilberten Metallfäden verzollt.</p> <p>Baumwollwaren mit Beimischung von unechten leonischen Drähten zahlen einen Zuschlag von 50% zu dem Zolle der entsprechenden Tarif-Nr.</p>		
	XXIV. Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus.		
379	Flachs und Hanf:		
	a) roh	—	frei
	b) gehechelt, gekämmt und Werg	100 kg	10.—
380	Jute, Phormium tenax und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, roh oder gehechelt	"	5.—
381	Garne aus Hanf, Flachs und Ramie in Strähnen:		
	a) ungebleicht	100 kg	30.—
	b) gebleicht oder gefärbt	"	45.—
382	Nähgarn aus Flachs, Hanf und Ramie, auf Holz- und Papierspulen, Karten, in kleinen Knäueln u. dgl.:		
	a) ungebleicht	"	60.—
	b) gebleicht oder gefärbt	"	75.—
	<p>Hierher gehört auch Schustergarn.</p> <p>Garne in der Stärke von 1 mm und mehr werden nach Tarif-Nr. 385 verzollt.</p> <p>Kein Taraabzug für Spulen, Karten etc.</p>		
383	Garne aus Jute, Phormium tenax und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen:		
	a) ungebleicht	"	10.—
	b) gebleicht oder gefärbt	"	15.—